

**Rechtsverordnung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid
vom _____**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (4. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 21.12.2010 (GV.NRW 2010 S. 691) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. Seite 666, SGV. NW 2023) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am _____ folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Für jede Grundschule der Stadt Lüdenscheid wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Für einzelne benachbarte Schuleinzugsbereiche wird zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken ein Überschneidungsgebiet festgelegt.

§ 2

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche sowie das Überschneidungsgebiet benachbarter Schuleinzugsbereiche ergeben sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten „Verzeichnis über die Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid“.

§ 3

Zuständigkeit

Als Stelle, die für die in einem Überschneidungsgebiet wohnenden schulpflichtigen Kinder die zuständige Grundschule festlegt, wird der Bürgermeister –Fachdienst Schule und Sport– bestimmt.

§ 4

Änderung von Straßennamen

Sofern Straßennamen geändert werden, treten die neuen Straßenbezeichnungen nach ihrer Bekanntmachung an die Stelle der bisherigen Straßennamen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Lüdenscheid vom 08.08.1980 in der Fassung der 6. Rechtsverordnung vom 16.12.1996 außer Kraft.

Lüdenscheid,

Der Bürgermeister
Dzewas